

Verfassungsgesetz

betreffend

Abänderung, beziehungsweise Streichung der Artikel
3, 8, 21, 22, 33, 39, 43, 67 und 74 der Verfassung.

Der Große Rath,
auf Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1.

Die Artikel 3, 22, 39, 43, 67 und 74 der Staatsverfassung werden folgendermaßen abgeändert:

Art. 3. Alle Bürger (Kantons- und Schweizerbürger) haben gleiche staatsbürgerliche Rechte unter Vorbehalt der durch die Verfassung anerkannten Ausnahmen.

Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Jeder hat, wenn er die durch die Verfassung oder Gesetze verlangten Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern.

Art. 22. Jeder Bürger verlangt das staatsbürgerliche Stimmrecht mit angetretenem zwanzigstem Altersjahre.

Art. 33. Statt der Worte in Ziffer 1 „aus allen wählbaren Bürgern des Kantons“ soll es nur heißen „aus allen wählbaren Bürgern“.

Art. 39. Ziffer 4 wird gestrichen und es lautet demnach der Artikel:

Ausschließlich vom Großen Rathe, als Gesetzgeber, gehen alle Bestimmungen aus, welche

1. auf die öffentlichen und Privatrechte und Pflichten der Bürger Bezug haben,

2. der Gesammtheit oder einzelnen Klassen der Bürger eine Steuer oder Abgabe an den Staat auferlegen,
3. eine bleibende öffentliche Beamtung errichten oder aufheben, die Besoldung einer solchen festsetzen oder abändern,
4. eine Zurücknahme, Einstellung, Abänderung oder Erläuterung eines bestehenden Gesetzes enthalten.

Art. 43. Der Große Rath übt Namens des Standes Zürich diejenigen Befugnisse aus, welche die Bundesverfassung (Art. 75, 81 und 114) den eidgenössischen Ständen als solchen einräumt.

Er schließt mit andern Ständen der Eidgenossenschaft und mit auswärtigen Staaten Verträge und Verkommnisse ab, soweit die Bundes- und die Kantonalverfassung es gestatten.

Er wählt die Abgeordneten in den Ständerath.

Art. 67. Konflikte zwischen der richterlichen und vollziehenden Gewalt werden vom Großen Rathe entschieden.

Art. 74 erhält folgenden Zusatz:

Wo der Umfang der Geschäfte eines Statthalters es erforderlich macht, kann ein Theil derselben nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen einem Adjunkten übertragen werden.

§ 2.

Der zweite Satz des Art. 8 und Art. 21, bloße Uebergangsbestimmungen enthaltend, werden gestrichen.

§ 3.

Dieses Verfassungsgesetz wird den Bürgern des Kan-

tons und den in demselben niedergelassenen Schweizerbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Zürich, den 29. Augustmonat 1865.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. E. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

Keller.

Beschluß

betreffend

die Anerkennung der Abänderungen der Art. 80 bis 92, ferner des Art. 10, der Art. 12, 76 und 77, des Art. 93 und 94, der Art. 72 und 73, des Art. 7 und endlich der Art. 3, 8, 21, 22, 33, 39, 43, 67 und 74 der Staatsverfassung vom 10. März 1831 und der Verfassungsgesetze vom 19. Christmonat 1837, vom 24. Brachmonat 1840, vom 23. Weinmonat 1849 und vom 7. Weinmonat 1851.

Der Große Rath,

auf den Bericht des Regierungsrathes über die am 15. Weinmonat d. J. in den Urversammlungen stattgefundenen Abstimmungen betreffend Annahme oder Verwerfung der Verfassungsartikel, welche gemäß den Beschlüssen des Großen Rathes vom 28. und 29. Augustmonat denselben in VII Verfassungsgesetzen vorgelegt worden sind, wonach das Ergebnis folgendermaßen sich darstellt: